

Fritz Sack

## Das andere Lehrbuch – Prinzip Hoffnung?

**Rezensionsessay zur neuen Auflage von Karl-Ludwig Kunz: Kriminologie. Eine Grundlegung. 4. völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern, Stuttgart, Wien 2004 (Haupt Verlag, UTB 1758). XIV und 476 S., 29,90 €**

### I.

Hier ist ein Buch anzuzeigen, das zu den heutzutage äußerst seltenen Publikationsereignissen gehört, von denen man am Ende sagen kann, es hat sich gelohnt, ihm zu begegnen. Diese erstmalig 1994 erschienene ‚Grundlegung‘ der Kriminologie liegt jetzt in vierter, völlig überarbeiteter und aktualisierter Auflage vor, wobei das bisherige Taschenbuch- einem Normalbuchformat gewichen ist.

Eine Bemerkung über die Kontinuität der bisherigen Auflagen vorweg. Kunz insistiert in seinem Vorwort auf der Unterscheidung zwischen einer (bloßen) „Aktualisierung“ und einer „völligen Überarbeitung“ seines Werkes (S. V): mehr an Letzterem als an Ersterem liegt dem Verfasser. Die Betonung dieser Differenz richtet sich gegen den schnellen Blick ins Inhaltsverzeichnis, der alleine aus der relativen Konstanz der äußeren Struktur zu der irrigen Annahme verleiten könnte, diese neue Auflage schreibe lediglich Daten und Literatur chronologisch fort, behalte aber im Übrigen Richtung und Perspektive bei. Freilich: eine Kehrtwendung zu den bisherigen Auflagen soll damit auch nicht angekündigt werden.

Die sieben Kapitel des Buches lassen sich – entsprechend einer Systematik, die nicht die des Verfassers ist – in zwei Frage- und Problemstellungen bündeln. 1) Die erste betrifft den disziplinären Eigensinn der Kriminologie bzw. die ‚Erzeugungsgrammatik‘ der Disziplin einschließlich ihrer Aussagen und Befunde selbst. Hiermit beschäftigen sich die Kapitel eins bis sechs des Buches, wobei das sechste Kapitel dieses Teils auf 50 Seiten das durchaus prekäre Verhältnis der Kriminologie zur Kriminalpolitik behandelt. 2) Nur wenig kleiner als das kriminalpolitische Kapitel ist der Raum, den Kunz einem Problem widmet, dessen Aktualität ebenso unbestritten ist, wie es von der deutschen Kriminologie bislang rundum ignoriert wird – die kriminalpolitische ‚Wende‘ in der ‚Spätmoderne‘.

### II.

1. Einen genaueren Blick möchte ich zunächst auf die vielleicht etwas zu summarisch zur ‚Erzeugungsgrammatik‘ erklärten ersten sechs Kapitel des

Buches werfen. Hier vor allem findet der Leser den Anspruch einer ‚Grundlegung‘ der Kriminologie im emphatischen Sinne vorgeführt. Hier löst Kunz allenthalben ein, was der eilige Leser, der über die Peripherien des Buches nicht hinausgelangt, vielleicht nur als eine etwas präventive captatio benevolentiae des Vorworts abzutun geneigt ist, die Referenz nämlich auf keinen geringeren als Ludwig Wittgenstein und die Ankündigung einer ‚interdisziplinären‘ Programmatik, die der sich bekanntlich so verstehenden Kriminologie etwas befremdlich vorkommen dürfte: der Verfasser will auch „die Philosophie, die Wissenschaftstheorie, die Rechtssoziologie und die Strafrechtswissenschaft“ ins kriminologische Boot holen. Bezugnahmen auf Wittgenstein etwa finden sich im Verlaufe des Buches nicht nur immer wieder, sondern bilden gleichsam eine Art roten Faden für Argumentation und Perspektive: sie sind dem Verfasser methodologisch-theoretisches Fundament ebenso (S. 8f.) wie Interpretationsfolie für die Erörterung der notorischen kriminologischen Problematik des „Dunkelfeldes“ (S. 276ff.).

Dabei ist es natürlich nicht der ‚logische‘, sondern der ‚linguistische‘ Wittgenstein, den Kunz als Zeugen und Gewährsmann für seine Position heranzieht. Diesen methodologischen Pfad befestigt Kunz nicht nur mit weiteren und der Soziologie näheren Autoren (etwa A. Giddens), sondern ihm widmet er gleich eingangs einen eigenen, in dieser Auflage neuen und Wegweisenden Unterabschnitt „Erklären oder Verstehen“ (§ 2, S. 5-14), unter Bezugnahme auf die einflussreiche wissenschaftstheoretische Publikation gleichen Titels aus den siebziger Jahren von v. Wright. Damit ist eine methodologische Grundentscheidung getroffen und eine theoretische Perspektive gewählt, die die Argumentation des gesamten Buches bestimmen und durchziehen. Kunz wägt die beiden Modelle – das „Erklärungsmodell“ und das „Verstehensmodell“ (S. 5) – gegeneinander ab, sieht „beide Standpunkte in der Kriminologie vertreten ..., wobei das Erklärungsmodell vorherrschend ist“. Seine eigene „Präferenz für das Verstehensmodell“ (S. 7) verhehlt er nicht.

Gleichsam en passant trifft Kunz eine sehr folgenreiche Feststellung: die Dominanz des Erklärungsmodells in der Kriminologie sei „einleuchtend, da ihr Datenmaterial weitgehend über Kriminalstatistiken verfügbar ist und der Staat als größter Auftraggeber der kriminologischen Forschung ... sich bevorzugt für die quantitativ-vergleichende Bestimmung des Kriminalitätsvolumens und der Wirksamkeit staatlicher Interventionen interessiert“ (S. 7). Ein Blick in die meisten kriminologischen Lehrbücher, eine Bilanz einschlägiger Forschungsprojekte, in Sonderheit solche aus direkter Auftragsforschung oder gar aus staatlicher Eigenregie, bestätigen diesen Befund umstandslos. Als eine wichtige Folgerung dieser Kritik tritt Kunz für einen stärkeren methodologischen Rückgriff der Kriminologie auf qualitative Forschungsmethoden ein.

Dass das Verstehensmodell umgekehrt für den offiziellen und staatlichen kriminalpolitischen Diskurs seine durchaus konträre – und erkannte – Brisanz und Gestaltungskraft erfährt, lässt sich an einem ebenso einprägsamen wie berüchtigten, mittlerweile auch in die Kriminologie eingedrungenen kriminalpolitischen Motto der ehemals konservativen Regierung Großbritanniens ablesen. Der Nachfolger von M. Thatcher, J. Major, brachte die von ihm favorisierte Kriminalpolitik in der *Sunday Times* vom 21.2.1993 auf den gleichermaßen enthüllenden wie blanken Nenner: es gehe um eine „Kriminologie“, wie D. Garland schreibt, die „encourages us to be prepared ... to condemn more and to understand less“ (Garland 2001: 184/272)<sup>1</sup>.

Ebenso folgenreich sind die theoretischen Implikationen des vom Verfasser favorisierten Verstehensmodells. Stichworte müssen genügen: „interpretatives Paradigma“, „symbolischer Interaktionismus“, die Kontinuität einer sinnverstehenden Theorieposition in der Tradition von M. Weber ist das theoretische Leitmotiv des Buches – und es wird kriminologisch durchdekliniert, natürlich bis hin zur Labeling-Theorie, die gegen den sonst in Deutschland in der Disziplin vorherrschenden Strom von Kunz durchweg wach und lebendig gehalten wird – schon gleich zu Beginn jedoch schreibt er diese Tradition fort, indem er zu Recht begrifflich von dem Definitions-konzept auf das der „gesellschaftlichen Konstruktion von Kriminalität“ (S. 10) umstellt.

2. Sein Plädoyer für das „Verstehensmodell“ ist Wegbereiter auch für die Akzente und Behandlung der Themen in den folgenden Kapiteln, am sichtbarsten in dem unmittelbar folgenden Kapitel 2, das nicht nur eine neue interne Strukturierung, sondern auch einen treffenderen Titel erfahren hat: in der Tat geht es hier um weitreichende „wissenschaftspolitische Grundorientierungen“, die den Leser über knapp 50 Seiten (S. 37-83) mit dem ebenso widerständigen wie kontroversen Problem der Beziehung zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, letztlich dem zwischen Wissenschaft und Politik generell konfrontieren. Dies geschieht hier auf einer ersten allgemeinen Ebene, keineswegs endgültig und abschließend – im Gegenteil: dieses Problem kehrt wieder und wieder.

Dabei orientiert sich die Argumentation entlang der kriminologischen „Lagerlogik“, die Kunz als „Bedarfsforschung“ der „anwendungsbezogenen Kriminologie“ einerseits (§ 7) und als „kritische Kriminologie“ andererseits (§ 8) einander gegenüber stellt. Zu beiden Positionen bringt sich der Verfasser auf Distanz, weil – im ersten Fall – der Anspruch einer erfahrungswissenschaftlich begründeten Kriminalpolitik den Möglichkeitsraum der

---

<sup>1</sup> Garlands Erläuterung des kriminalpolitischen Kontrastmodells zu Major an gleicher Stelle verweist auf eine, „neue Nachdenklichkeit“ ganz anderer Art als die vom Verfasser gemeinte und beobachtete: “To treat them as understandable – as criminology has traditionally done – is to bring criminals in our domain, to humanize them, to see ourselves in them and them in ourselves” (2001: 184).

aktuellen Kriminalpolitik notwendig verfehlt, zudem die normativen (sprich: dogmatischen) Ausflüchte und Haken des Strafrechts vis-à-vis der Autorität einer empirisch geschwängerten Kriminologie verkennt, weil – im zweiten Fall – die kritische Kriminologie in marxistische und radikale Fahrwasser geraten sei und dadurch ihr großes Kritikpotential zugunsten eines „naiven Selbstverständnisses“ unnötig aufs Spiel gesetzt habe (hier ist Kunz m.E. einer einst recht wirksamen, aber inzwischen wohl überholten Einschüchterung insbesondere im strafrechtswissenschaftlichen Milieu erlegen).

Stattdessen versucht sich der Verfasser an einer Art „dritten Weg“ der Kriminologie/Kriminalpolitik, von ihm als Konzept der „neuen Nachdenklichkeit“ (S. 62ff.) vorgestellt, das der Kriminologie und der Kriminalpolitik den Weg „Zwischen den Stühlen von Entlarvungs- und Legitimationswissenschaft“ (§ 9, S. 62ff.) ebnen soll. Unter den „Schlagworten ‚weniger‘ und ‚anders‘“ werden alternative, nicht-repressive Sanktionen einerseits und Formen von „Makro- und Megakriminalität“ andererseits in den kriminologischen und kriminalpolitischen Horizont hereingeholt und erörtert, wie auch der „feministischen Perspektive“ zu Recht ein eigenes Kapitel (§ 11) gewidmet wird, für das der Verfasser jedoch – analog zur Behandlung der kritischen Kriminologie – auch einiges Stirnrunzeln parat hat (S. 82).

Dieser Auseinandersetzung von Kunz mit der in Lager zerfallenen bzw. zerstrittenen Kriminologie und Kriminalpolitik kommt mehr noch als der eher wissenschaftstheoretischen und methodologischen Positionierung eine Schlüsselfunktion für Buch und Autor zu. Der anvisierte dritte Weg – Kunz ist sich einerseits nicht ganz sicher, nennt die „neue Nachdenklichkeit“ eine „recht kühne! Behauptung“, schwächt sie zur „latenten Grundströmung“ herunter, die sich „nicht auf erweisbare Fakten stützen“ könne, bezeichnet sie andererseits abschließend „einstweilen schelmisch ein *Postulat, das im Begriffe ist, von der Realität eingeholt zu werden*“ (S. 63, Herv.i.O.). Dieser dritte Weg zehrt nach Kunz viel von der kritischen Kriminologie, deren „eigentliches Verdienst ... darin (bestehe), die empirische Forschung nachdenklich gemacht zu haben in Bezug auf die meta-empirischen Prämissen und Konsequenzen ihrer Tätigkeit, die unausgesprochenen praktischen Relevanzen und Reichweiten ihrer Annahmen, die notwendige Perspektivengebundenheit empirischer Aussagen“ (S. 62). Aller erwähnten kritischen Abwege zum Trotz, so Kunz, „hat die konventionelle Kriminologie die Berührungangst gegenüber den meta-empirischen Grundannahmen einer distanzierend-kritischen Betrachtung verloren und sich diese Annahmen mehr oder weniger stillschweigend zu eigen gemacht“ (S. 63). Kann man, so möchte man fragen, das wirklich so stehen lassen? Und auch dies: „Das Verständnis des Strafrechts als ein problematisches, minimierungsfähiges und in weiten Bereichen der Alltagskriminalität durchaus ersetzbares Ordnungsgefüge hat sich ungeachtet der Stammtischmeinung mit verblüffender Selbstverständlichkeit durchgesetzt. Das Denken an und in *Alternativen*

(Herv.i.O.) zum Strafrecht, zur Freiheitsstrafe, zur formellen Kriminalitätskontrolle hat in einem noch vor wenigen Jahren unvorstellbaren Ausmaß an Boden gewonnen“ (S. 65f.).

Eine letzte, schon an früherer Stelle vom Verfasser getroffene Bestimmung des kriminologischen Gegenstands – kein unwesentlicher Streitpunkt in der wechselvollen Geschichte der Kriminologie – verdient an dieser Stelle noch nachgetragen zu werden. Der über Jahrzehnte hinweg „halbierten“, auf den kriminellen Täter und das damit einhergehende ätiologische Programm reduzierten Kriminologie erteilt Kunz eine unumwundene Absage – und mit Bedacht unter Rückgriff auf das vielleicht autoritativste Lehrbuch in der Geschichte der Kriminologie von E.H. Sutherland und D.R. Cressey hält er fest: „die Kriminologie ist ‚a study of lawmaking, lawbreaking, and reactions to lawbreaking‘“ (S. 13).

3. Summarisch und punktuell nur seien die folgenden Kapitel notiert. Sie gehören inhaltlich zum erwartbaren Pflicht- und Routinepensum eines Lehrbuchs; in der Ausführung und Akzentuierung sind sie geprägt von den zuvor skizzierten wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundentscheidungen.

Die im dritten Kapitel auf 15 Seiten nachgezeichnete disziplingeschichtliche „Entwicklung der Kriminologie“ lässt diese nicht – wie weithin üblich – mit der „italienischen Schule“ beginnen, sondern mit der seinerzeit „kritischen“ Schule der Aufklärung um Beccaria und Bentham. Den Aufbruch und die Aberration der Kriminologie in ihre individualistische „italienische“ Täter-epoche notiert Kunz nicht ohne die Erinnerung an die damals zeitgleiche – aber unterlegene – gesellschaftliche „französische“ Schule um Lacassagne, Tarde und Durkheim, mit der sich die Mainstream-Kriminologie ja bis auf den heutigen Tag schwer tut. Verdienstvoll ist auch die Erinnerung daran, dass der berühmt-berüchtigte Anlage-Umwelt-Streit von der Kriminalpolitik und von Juristen (u.a. F. v. Liszt) in den Kompromiss eines „Sowohl-Als-Auch“ verwandelt und von dort in die Kriminologie als (späterer) „multifaktorieller Ansatz“ importiert worden ist. Zu vermerken ist schließlich der zweite neue Paragraph dieser vierten Auflage: „§ 16 Der Ausbau der Kriminologie in den USA“: „Die Kriminologie in den USA ist weltweit prägend und richtungsweisend“ (S. 97) – eine Feststellung des Verfassers, auf die er des Öfteren zurück kommt.

Das vierte, mit 125 Seiten längste Kapitel des Buches lässt in neun Unterabschnitten „Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien“ Revue passieren – der Plural in der Kapitelüberschrift gilt gleichermaßen für die sieben Unterabschnitte, in denen nicht Einzeltheorien, sondern gleichsam Theoriefamilien bzw. -gruppen vorgestellt und erörtert werden: von den „biosozialen“ (§ 18) über die „Persönlichkeitstheorien“ (§ 19), die „Sozialisations-theorien“ (§ 20), „Sozialstrukturellen Theorien“ (§ 21) bis hin zu den „Kontrolltheorien“ (§ 22). Anders als in den meisten Lehr- und Textbüchern,

auch solchen, die sich auf das Terrain kriminologischer Theoriebildung beschränken, hält Kunz inne in seiner „unendlichen Geschichte“ (S. 172) kriminologischer Theorieanstrengungen, um den „Theoriekandidaten“ in der Kriminologie vorzustellen, der „der von uns als Verstehensmodell bezeichneten erkenntnistheoretischen Grundhaltung der Sozialforschung zu“ (zuordnen) sei (S. 173).

Treffend und schön leitet Kunz seine Darstellung und Diskussion des „Labeling Approach“ ein: „Vergessen Sie alles, was Sie bisher über die Kriminalitätentstehung gelesen haben! Mit diesem Rat kann man – nur halb im Scherz – die Wende signalisieren, die mit dem ‚Labeling Approach‘ vollzogen wird“. Der Leser mag selbst aufgefordert sein, der Ambivalenz des Verfassers in Bezug auf den Labeling Approach nachzuspüren – nicht Ablehnung, sondern eher Bedauern ist es, mit dem Kunz sein Fazit über diese Theorieposition auf die Formel „Prägender Einfluss und Bedeutungsverlust“ bringt (S. 183ff.).

Der Chronologie ihres Auftretens und ihrer Wirkmächtigkeit, nicht ihrer paradigmatischen Positionierung wegen schließt der kriminologische Theoriereigen mit einem Kapitel über „Spätmoderne Theorien“ (§ 24). Darunter fasst Kunz Theorien, die für „eine Wende vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma“ stehen: „Auch auf dem Gebiet der Kriminologie avanciert die Ökonomie zur neuen Leitwissenschaft“ (S. 191f.). Die Erörterung dieser Theoriepositionen ist sehr lesenswert, informiert und engagiert, auch nicht sparsam in der Kritik. Vor allem verweist sie schon hier konzeptuell auf Zusammenhänge sozial- und gesellschaftsstruktureller Art, die im Schlusskapitel sehr frontal und nachhaltig zu Worte kommen. In einem bilanzierenden Schlussteil dieses Kapitels erneuert Kunz „angesichts des geradezu anarchischen Nebeneinanders je für sich autonomer Theorien“ (S. 213f.) bzw. der „*verwirrenden und fatalen Vielfalt* von Kriminalitätstheorien“ (Herv.i.O.) sein Eintreten für das Verstehensmodell sowie für die qualitative Methodologie.

Die Kapitel fünf und sechs enthalten auf rund 130 Seiten die wohl – gemessen an sonstigen Lehrbüchern der Kriminologie – am ehesten erwartbaren Informationen und Inhalte – allerdings in einer erheblich unterdurchschnittlichen Dosierung und einer nicht zu knappen Verfremdung. Im Kapitel fünf geht es um die „Kriminalität als Massenphänomen“ (hier ließe sich gewiss ein treffenderer, weniger kulturkritischer Titel finden!), Kriminalität als „aggregiertes“ und strukturiertes Merkmal von Gesellschaften und ihren Gruppen – die Methoden ihrer Erfassung über die staatlichen Instanzen (Kriminalstatistik) sowie über instanzenfreie Wege (Dunkelfeld- und Opferforschung). Auch hier schlagen die kriminologischen Grundentscheidungen der ersten Kapitel sichtbar und nachhaltig zu Buche: wenn Durkheims Normalitätsthese mit dem längeren Zitat seiner berühmten Klostermetapher zur Sprache kommt, wenn Kunz um ein „instanzenorientiertes Verständnis“

wirbt (S. 235ff.), das „Dunkelfeld“ als Wissensproblematik pointiert und sich ausführlich auf Popitz beruft (S. 277). Hier auch holt der Verfasser erneut Wittgenstein zur argumentativen Unterstützung heran. Nur so mag er vielleicht beim Leser Nachdenklichkeit erzeugen für eine für einen Juristen so unerhörte rhetorische Frage: „Ist also die im Dunkelfeld befindliche Kriminalität überhaupt ‚Kriminalität‘“? (S. 278); ob diese allerdings für die geradezu ans Blasphemische grenzende Feststellung reicht, dass es „müsig“ sei, „nach der *Chimäre der ‚eigentlichen‘ Wirklichkeit der im Dunkelfeld verborgenen Kriminalität* zu fahnden“ (S. 281 – Herv.i.O.), dürfte mehr als fraglich sein. Dass der Leser auch nicht auf einige orientierende Befunde aus der offiziellen und instanzenfreien Forschung verzichten muss, sei hier nur noch angemerkt. Erspart bleiben ihm seitenlange Tabellen, Statistiken und Serien und deliktbezogene Einzelkapitel, wie sie zum Standardinventar ordinärer kriminologischer Lehr- und Textbücher gehören.

Das sechste Kapitel konfrontiert auf rund 50 Seiten die expliziten Zwecke und Ziele des Strafrechts mit den empirisch und methodisch erfah- und messbaren tatsächlichen Wirkungen – gemäß dem Selbstverständnis eines durch F. v. Liszt geprägten Strafrechts, das sich „prinzipiell der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung (stellt)“, auch wenn „diese ... durch Abschottungsmaßnahmen unterlaufen wird“ (S. 312). Diese „Evaluation“ – der Reihe nach bezüglich der Generalprävention (S. 315ff.), der Spezialprävention (S. 325ff.), der Amerika-Importe der „incapacitation“ (S. 340ff.) sowie des „just desert“ und der „three strikes“ (S. 349ff.) – fällt durchweg skeptisch aus, im Falle der Spezialprävention liest es sich so: „Der gesamte Erkenntnisstand spricht im Sinne eines ersten – und einstweilen unwiderlegten – Anscheins *gegen die bessere spezialpräventive Wirksamkeit härterer Sanktionierung*“ (S. 336 – Herv.i.O.).

4. Dieses Zitat eignet sich trefflich als Überleitung zum letzten Kapitel dieser Grundlegung – in meiner Einschätzung des aufregendsten und ‚innovativsten‘ Teils dieses Buches – und für die deutsche Kriminologie. Unter dem Titel „Die Kriminalpolitik in der Spätmoderne und ihre gemeinsinnorientierte Alternative“ gelingt Kunz eine ebenso schnörkellose wie eindringliche Analyse der vorherrschenden repressiven kriminalpolitischen Tendenzen und der sie treibenden gesellschaftlichen, vor allem ökonomischen Faktoren und Kräfte, wie sie mir in dieser pointierenden Bündigkeit und Plausibilität in der deutschen Diskussion bislang nicht begegnet ist. Die 60 Seiten dieses Schlusskapitels, von denen zwei Drittel der spätmodernen Kriminalpolitik und der Rest ihren „Alternativen“ gewidmet sind, verdienen monographische Selbstständigkeit und nachhaltige Aufmerksamkeit.

Einige Kapitelstichworte mögen dem Leser Richtung und Tendenz der Argumentation vermitteln: ausgehend vom „Bedeutungsverlust der Anliegen einer integrativen Sozialpolitik und der Reintegration der Straffälligen“ (S. 357ff.), befördert durch eine „Angstkultur“ (S. 360ff.) sowie durch die Phä-

nomene von „Politisierung der Sicherheit und Prestigeverlust von Expertentum“ (S. 364ff.) gelangt Kunz zu den kriminalpolitischen Antworten auf die so diagnostizierte Situation. „Kommunale Kriminalprävention“ (S. 367ff.), „Vorbeugende Überwachung“ (S. 368ff.), „Null-Toleranz“ (S. 370ff.), „Käufliche Sicherheit“ (S. 373), „Symbolisches Strafrecht gegen gesellschaftliche Verunsicherung“ (S. 376ff.), „Die Wiederentdeckung des Opfers“ (S. 381ff.) – diese allseits bekannten Parameter (post)moderner Kriminalpolitik finden Eingang in die Argumentation, die Kunz insgesamt auf den Nenner der „Vergesellschaftung durch Abschottung“ bringt (S. 386ff.).

Über die generelle Richtung der Kriminalpolitik findet Kunz diese Worte: „‚Bissige‘ Botschaften wie *'tough on crime'* oder *'war on drugs'* wurden trotz ihrer erstaunlichen Simplizität zu offiziellen Devisen der Kriminalpolitik“ (S. 362 – Herv.i.O.). Die zumindest rhetorisch boomende kommunale Kriminalprävention erscheint ihm ein „Sammelsurium des guten Willens“ zur Kompensierung von „Kürzungen staatlicher Mittel für soziale Projekte“ (S. 368). Für die „Null-Toleranz“-Strategie, dessen New Yorker Mann der Tat, W. Bratton, der durch zahlreiche deutsche Polizeipräsiden getourt ist, hat Kunz nur Häme übrig – „die Devise (sollte) ehrlicherweise *'Kein Pardon, für Nichts und wieder Nichts'* lauten“ (S. 373 – Herv.i.O.).

Auch auf die Frage nach den „Triebkräften“ dieser Kriminalpolitik hat Kunz sehr eindeutige Antworten. Was zunächst ihre geografische Herkunft angeht, macht er die USA – an dieser Stelle erneut und noch gewichtiger – „zum alleinigen Trendsetter auch für die Kriminalpolitik“ (S. 357) – eine Feststellung, gegen die sich bei einem kürzlichen deutsch-französischen Workshop im Freiburger Max-Planck-Institut über „L'envie de punir – recherches sur l'usage de la sanction“ eine geradezu „Morgensternsche“ Front der Ablehnung prominenter Kriminologen artikuliert hat.<sup>2</sup> Als kriminologische und kriminalpolitische Faktoren identifiziert Kunz die „Angstkultur und die Diskreditierung des Expertentums“ als spezifische „Triebkräfte einer neuen Präventionsbewegung, welche Kriminalprävention als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe versteht“ (S. 367). Gleichsam als überwölbenden Makrofaktor dieser Entwicklung sieht Kunz – und diese Feststellung folgt unmittelbar auf seine Bemerkung über die kriminalpolitische „Leitwolf-Rolle“ (F.S.) der USA – die „in den USA radikal vollzogene neoliberale Wende“, die nicht nur den „Stil der spätmodernen Kriminalpolitik“ präge, sondern durch diese auch „zum Durchbruch“ verholfen werde.

---

2 Es handelte sich um ein eintägiges – 18.3.05 – „Interlabo“ im Rahmen des GERN (Groupe européen de recherche sur les normativités). Christian Morgenstern hat bekanntlich die literarische Figur des Palmström kreiert, dessen Näherung an die Wirklichkeit dem berühmten Prinzip folgte, „dass nicht sein kann, was nicht sein darf“. Kunz selbst war Zeuge dieses Beispiels wissenschaftlicher Realitätsleugnung, deren nachhaltigste Ausprägung bei den französischsprachigen Kollegen anzutreffen war.

Obwohl nicht expliziter Anspruch und keine herausgehobene Bezugnahme durch den Autor, liest sich dieser abschließende Part des Buches in seinen prägenden Passagen wie eine Art Kurz-Version von D. Garlands „Culture of Control“. Insbesondere der im Untertitel von Garlands Buch – „Crime and Social Order in Contemporary Society“ – formulierte Bezugsrahmen, die Analyse von Kriminalität und Kriminalpolitik wieder anschlussfähig an Gesellschaft und Gesellschaftsanalyse zu machen, ist mit ein Gütesiegel von Kunz' Zugriff auf seinen Gegenstand. Ich zögere deshalb nicht, den Eingangssatz der Rezension von Garlands Analyse im renommierten „American Journal of Sociology“ auf insbesondere diesen Part von Kunz' Arbeit zu beziehen: „This is sociology at its best.“<sup>3</sup> Auch „criminology at its best“, füge ich gegen alle Kritiker hinzu, die immer noch meinen, es gäbe einen außergesellschaftlichen Rest von Kriminalität und Kriminalpolitik. Dabei gehe ich davon aus, dass die nächste Auflage des Buches weitere Überarbeitungen, Ergänzungen und Präzisierungen erfährt. Diese könnten sich etwa auf das Stichwort der „Makrokriminalität“ beziehen, deren staatlicher Bezug im Sinne von H. Jäger m.E. zu kurz kommt; ebenso verdient die Diskussion um das „Feindstrafrecht“ einen größeren Platz.

Dass Kunz im allerletzten Teil seines Lehrbuchs gegen seine theoretischen und empirischen Befunde die normative Vision einer „Gemeinsinnorientierten Kriminalpolitik“ (S. 393ff.) setzt, lässt sich freilich ein wenig als kontrafaktisches Dementi des Vorgegangenen lesen. Im Namen einer solchen „alternativen Kriminalpolitik“ verweist er auf „pragmatische Richtungsänderungen“ in Form einer „Umorientierung auf Makrokriminalität“, einer „Minimalisierung der Übelzufügung durch Strafe“ und einer „Abwendung förmlicher Sanktionierung“ (S. 394ff.) und kommt damit – mit einer allerdings wesentlich leiseren Stimme – auf die schon früher in die Argumentation eingeführte kriminalpolitische „Doppelstrategie“ des „Weniger“ und „Anders“ des Strafens zurück.

Oder walten weniger Analyse und Einsicht als die professionelle Attitüde der Loyalität im Dienste eines (humanen) Strafrechts? Sein abschließendes Plädoyer „für einen ‚bürgerlichen‘ Umgang mit Kriminalität“ (S. 408) ist eines mit gespaltener Zunge. Kunz versucht sich gegen den Verdacht eines wohlfeilen und realitätsfernen Voluntarismus dadurch zu wappnen, dass er den Leser immer wieder an die unfreundliche Realität erinnert, indem er einerseits die „alternative Kriminalpolitik“ als dem „Zeitgeist widersprechend“ (S. 393) apostrophiert, lapidar erkennt und erklärt: „Die Zeit reformatorischer Aufbruchstimmungen ist vorbei. Die Anliegen der Liberalisierung und der Humanisierung des Strafrechts sind derzeit hauptsächlich als Zielscheibe eines populistischen *law and order*-Denkens gefragt“ (S. 400). Andererseits erscheint ihm das Kontrastmodell der derzeitigen Renaissance

---

3 Verfasser dieser Rezension ist David Lyon (American Journal of Sociology 109, 2003: 258f.).

einer repressiven Kriminalpolitik angesichts der durch „Rezession und Arbeitslosigkeit, in Deutschland verdoppelt durch Folgeprobleme der Wiedervereinigung“ geschürten sozialen Konflikte ein nahezu „unabweisbares Bedürfnis“ nach dem Strafrecht zu nähren: „Scheinen die Ursachen unbehebbar, wünscht man sich um so mehr ein klares Zeichen gegen die Folgen – und welches Zeichen wäre eindrücklicher als das des Strafrechts?“ (S. 409f.).

Der diese „Grundlegung der Kriminologie“ beendende Rekurs auf die politische Trinität der französischen Revolution mag manchem etwas zu pathetisch klingen, sachlich und in der Formulierung weniger zurück genommen sind gesellschaftspolitische Folgerungen nach einem neuen „Gesellschaftsvertrag“, wie sie etwa von J. Simon (1993) und R. Dahrendorf (1992) bereits vor etlichen Jahren erhoben worden sind.

### III.

Einige abschließende Überlegungen führen mich von diesem Buch fort. Ich möchte einen – zugegeben: etwas beiläufigen und keineswegs systematischen, eher selektiven<sup>4</sup> – Versuch der Positionierung dieses Lehrbuchs der Kriminologie unter den ca. ein Dutzend verfügbaren und aktuellen deutschsprachigen Lehr- und Textbüchern der Disziplin unternehmen. Dabei geht es mir nicht etwa um eine Art Koreferat zur kürzlichen Ein- und Abschätzung der deutschsprachigen Kriminologie durch ihren notorischen Chronisten und Historiographen, den langjährigen Münsteraner Kollegen H.J. Schneider, obwohl meine Rezension des Buches von Kunz sich offensichtlich kontrapunktisch zu der von Schneider verhält und obwohl auch ich rückhaltlos seiner – gänzlich unerwarteten – Schlussfeststellung nur zustimmen kann: „Deshalb gehört die Zukunft der *sozialwissenschaftlichen* Richtung der deutschsprachigen Kriminologie“<sup>5</sup> (Schneider 2004: 520, Herv. FS) – zustimmen „könnte“, muss ich korrigieren: wenn nur das etwas eigenwillige Verständnis Schneiders von den Sozialwissenschaften dem nicht entgegen stehen würde: das hier besprochene Buch von Kunz rechnet er jedenfalls nicht zu den Sozialwissenschaften, sondern verpasst ihm das disziplinlose Etikett „konstruktivistisch“.

Allerdings geht es mir auch nicht nur um einen Vergleich der kriminologischen Texte dieses Genres im gleichsam wissenschaftlich bzw. kriminologisch luftleeren Raum. Zunächst ein paar äußere Beobachtungen. Unter den

---

4 Mein Blick hat sich erst gar nicht auf ältere Lehrbücher (Brauneck, Kaufmann, Mannheim) oder solche, die nur eine Auflage erfahren haben (Herren, Lüderssen), auf die übrigen ebenfalls nicht vollständig gerichtet. Eher zufälliger Ausgangspunkt waren dabei zwei von H.J. Schneider bzw. Th. Feltes stammende Äußerungen über die deutsche kriminologische (Lehrbuch-)Welt – freilich in je anderer Pointierung.

5 Bei den vier Lehrbüchern, die Schneider ins Visier nahm, handelt es sich neben dem hier diskutierten von Kunz um diejenigen von P.-A. Albrecht, dem Schweizer M. Kilias sowie B.-D. Meier.

vergleichbaren Lehr- und Textbüchern haben es zwei zu mittlerweile zwei-stelligen Auflagen gebracht: unerreicht ist H.-D. Schwinds „Kriminologie – eine praxisorientierte Einführung“ (zuerst 1986), deren mittlerweile 15. Auflage sich seither fast im jährlichen Rhythmus um jeweils eine weitere erhöht hat – und das obwohl sich etwa der Soziologe unter den Kriminologen mehr als verkannt fühlt, wenn er sich in seiner Methode auf „die statistische Massenbeobachtung“ reduziert, den „Etikettierungsansatz (Labeling Approach)“ disziplinär trotz seiner theoriesystematischen Zugehörigkeit zum „interpretativen Paradigma“ der Soziologie nicht dort, sondern unter einer disziplinneutralen Rubrik („Ergänzende Erklärungsversuche und Integrationskonzepte“) vorgestellt findet (Schwind 2005: 9 und 150ff.): welche Duplizität der Ereignisse! Tugend und (Auflagen)Stärke der Schwindschen Kriminologie liegen deshalb wohl eher im Didaktischen und in seiner – und seines Verlages – Marketing-Strategie als in seiner unbedingten Disziplinauthentizität. In zweistellige Auflagenhöhe hat es auch G. Kaisers „Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen“ gebracht, allerdings mit der 10. und vorerst letzten Auflage im Jahre 1997 (zuerst 1971) etwas unverständlich in Diskontinuität geraten. Signalisiert dies eine gewisse Erschöpfung des Fortschreibungspotenzials seiner kriminologischen „generativen Grammatik“ oder sollte sein enzyklopädischer Ehrgeiz und seine Theorieängstlichkeit zu Gunsten einer Überforderung der Empirie etwas nachfragehinderlich geworden sein?

Unter den – nach Auflagenhöhe und -intervall – danach rangierenden Lehrbüchern sticht das von Kunz sichtbar heraus. Innerhalb von zehn Jahren zur vierten Auflage gelangt, wird es im Auflagenrhythmus von keinem anderen deutschsprachigen Lehrbuch erreicht.<sup>6</sup> Über die Gründe lässt sich wiederum nur spekulieren. Ob es sein – gegenüber nahezu allen anderen Lehrbüchern – geradezu offensiver Verzicht auf die ausführliche und detaillierte Wiedergabe kriminalstatistischer Daten aus der Hell- und Dunkelwelt der Kriminalität ist; ob es seine ebenso offensive – und seriöse – Diskussion von Problemen und Arten kriminologischer Theoriebildung ist, die auch vor Erkenntnistheorie nicht halt macht; ob es gar seine unverhohlene Anerkennung von Lied und Leistung der „kritischen“ Kriminologie und deren eindringende und nachhaltige Beförderung des kriminologischen Denkens insgesamt und überhaupt ist, einschließlich übrigens der von dem erwähnten Chronisten seit Jahren tot beschworenen Labeling-Theorie; ob es die luzide und dezidierte Erörterung der beiden konträren kriminalpolitischen Modelle und Konzepte ist: jeder dieser Faktoren mag zum literarischen, verlegerischen – und damit studentischen – Erfolg dieser Grundlegung seinen Beitrag leisten.

---

<sup>6</sup> Das Lehrbuch von U. Eisenberg, Kriminologie, ist gerade in 6. Auflage erschienen, allerdings bereits mehr als doppelt so lange unterwegs als das von Kunz.

Vielleicht noch dies zum Abschluss – und als Auflösung des Geheimnisses: „Deutsche Kriminologie – Quo Vadis?“, so fragte etwas präntiös und erwartungsträchtig im Jahre 2000 Th. Feltes nach Stand und Schicksal der deutschen Kriminologie – übrigens in der gleichen Zeitschrift, in der auch H.J. Schneider seiner Chronistenrolle vier Jahre später gefrönt hat – Goltammer’s Archiv für Strafrecht, der ältesten Fachzeitschrift für das Strafrecht. Feltes stellte diese Frage auch am Beispiel und aus Anlass der Rezension eines kriminologischen Lehrbuchs: der damals 10. Auflage seines Lehrstuhlvorgängers Schwind (Schneider hat für seine Standortbestimmung vier Lehrbücher herangezogen).

Zu Recht beklagt Feltes auf der Suche nach der Zukunft der deutschen Kriminologie den vergleichsweise unterentwickelten Stand der deutschen Kriminologie, geht mit ihren prominenten Vertretern alles andere als zimperlich um, wenn er ihnen Präsenz in „internationalen Kriminologen-Organisationen“ und Aufgabe des „Heimatlandes“ vorhält: „Aufgabe aufgrund eigener Unfähigkeit?“ (Feltes 2000: 164) Unbedingte Zustimmung verdient auch Feltes’ Klage über die kriminalpolitische Kritiklosigkeit der deutschen Kriminologie gegenüber dem „aktuellen Zeitgeist“ – allerdings: die schon damals in zweiter Auflage greifbare, hier verhandelte Ausnahme von der Regel kommt bei ihm nicht zu Wort – wie auch P.-A. Albrechts (2005) kriminologische und kriminalpolitische Arbeiten trotz ihrer schonungs- und kompromisslosen, ja: kassandrischen Kritik an der gegenwärtigen Kriminalpolitik sein vernichtendes Verdikt gegen die deutsche Kriminologie – außer der im Lehrbuch Schwinds repräsentierten – nicht zu relativieren vermochten. Was Feltes indessen mit dem Kollegen Schneider teilt, ist seine Lust am vermeintlichen Untergang der kritischen Kriminologie – ja, sie macht beide regelrecht blind gegen alle Stimmen und Spuren des Gegenteils.<sup>7</sup> Den Auflagenerfolg des Schwindschen Lehrbuchs als Zeichen dafür zu nehmen, dass „möglicherweise ... die ‚Kritische Kriminologie‘ (sofern es sie jemals, gemessen an ihrem eigenen Anspruch, gegeben hat) längst tot (ist)“ (Feltes 2000: 163) kann man wirklich nur als Beispiel für den sprichwörtlichen „Wunsch als Vater des Gedankens“ nehmen, der im Verfasser – laut eigenem Bekenntnis und sich selbst zitierend – offensichtlich schon lange rumort. Die Freude, so scheint mir, ist verfrüht, und Scha-

---

7 Dass Feltes den verfolgenden Ehrgeiz gegenüber der kritischen Kriminologie bis ans Ende dieser Tage nicht los wird, ist jüngst in der „Monatsschrift“ nachzulesen. Etwas selbstverliebt und -gerecht berichtet er vom „Ereignisjahr“ 1971, in dem – „zufällig im gleichen Jahr“ – er sein Studium begonnen habe, „*Feest & Lautmann* (1971) einen stark von ideologischer Kritik geleiteten Sammelband veröffentlichten“, dem er – zusammen mit dem ein Jahr später erschienenen „Klassiker“ von *Feest und Blankenburg* über die Definitionsmacht der Polizei – die nachfolgende Wirkung attestiert: „Diese beiden Bücher haben – wie wir [? – FS] inzwischen wissen – lange Jahre das Verhältnis zwischen Polizei und Wissenschaft gleichermaßen geprägt und gestört. Es dauerte etwa 20 Jahre, bis dieses Verhältnis wieder einigermaßen gekittet wurde“ (Feltes/Punch 2005: 27).

denfreude, wie sich erneut an diesem Beispiel zeigt, ihr unzuverlässigster und heimtückischster Ratgeber und Nährboden.

Nicht nur von Feltes in seiner hier zitierten Richtungssuche der deutschen Kriminologie, sondern schon von anderen ist das Fehlen eines „Lehrbuchs zur ‚kritischen‘ Kriminologie“ notiert worden – nur selten allerdings hämisch, meistens bedauernd und als Desiderat. Beide Stimmen haben mit dem Verweis auf das Lehrbuch von Kunz Anlass, die Tonlage zu mildern. Dass Kunz darauf verzichtet, diesen Anspruch plakativ und explizit zu reklamieren, hat zwar den Nachteil, dass einige ihn nicht erkennen, jedoch den nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteil, dass Kritik als die Essenz von Wissenschaft auch für die Kriminologie als unverzichtbarer Bestandteil institutionalisiert wird.

## Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis (2005): Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. Ein Studienbuch, 3. neu bearb. Aufl., München.
- Dahrendorf, Ralf (1992): Ein neuer Gesellschaftsvertrag, Stuttgart.
- Eisenberg, Ulrich (2005): Kriminologie, 6. überarbeitete Aufl., München.
- Feltes, Thomas (2000): Deutsche Kriminologie – Quo Vadis?, in: Goldammer's Archiv 147, 161-165.
- Feltes, Thomas/Punch, Maurice (2005): Good People, Dirty Work. Wie die Polizei die Wissenschaft und die Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt. Ein persönlicher Erfahrungsbericht, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 88, 26-45.
- Garland, David (2001): The Culture of Control, Oxford.
- Kaiser, Günther (1997): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl., Heidelberg.
- Schneider, Hans J. (2004): Die deutschsprachige Kriminologie der Gegenwart. Kritische Analyse anhand der Besprechung von vier kriminologischen Lehrbüchern, in: Goldammer' Archiv für Strafrecht 151, 503-520.
- Schwind, Hans-Dieter (2005): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 15. Aufl., Heidelberg.
- Simon, Jonathan (1993): Poor People. Parole and the Social Control of the Underclass, 1890 –1990, Chicago/London.

Siebenschön 35, 22529 Hamburg, E-Mail: sack@uni-hamburg.de